

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 319/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. November 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen höheren monatlichen Wert des Rechts der Klägerin auf Witwenrente festzustellen und entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen.
- 2 Die Klägerin ist die Witwe des am 24. März 1904 geborenen und am 2. Juli 1971 in der DDR verstorbenen Versicherten Prof. H.E. Dieser bezog ab 1. März 1969 bis zu seinem Tode neben einer Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung eine Zusatzaltersrente aus der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVIwiss) in Höhe von 4.000,00 Mark der DDR (M). Nach seinem Tode wurde der Klägerin für drei Monate eine Übergangsrente aus der Sozialpflichtversicherung sowie fortlaufend ab 1. August 1971 eine Witwenrente aus der AVIwiss in Höhe von 2.000,00 M gezahlt. Die Rentenbeträge wurden zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 1 : 1 auf DM-Beträge aufgewertet. Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 wurden die Rentenzahlungen eingestellt.
- 3 Auf Grund des von der Klägerin im November 1991 gestellten Antrags erkannte die Beklagte ihr im Bescheid vom 30. Dezember 1994 das Recht auf eine große Witwenrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu. Den monatlichen Wert dieses Rechts setzte sie ua unter Berücksichtigung der ab 1925 durch Quittungs- und Versicherungskarten nachgewiesenen Beitragszeiten, einer Bescheinigung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf über eine Nachversicherung für die Zeit von 1935 bis 1945 sowie der vom Versorgungsträger bestandskräftig festgestellten Zugehörigkeitszeiten des Versicherten zur AVIwiss und der dabei erzielten Verdienste fest. Während des Widerspruchsverfahrens erfolgten weitere Wertfeststellungen. Hierbei nahm die Beklagte im Bescheid vom 13. März 1997 die Renteneinstellung zum 1. Januar 1991 zurück und stellte Nachzahlungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 sowie die monatlichen Rentenwerte ab 1. Januar 1992 fest. Weitere Neufeststellungen erfolgten in den Bescheiden vom 29. Mai und 21. August 1997. Den Widerspruch der Klägerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 27. November 1997 zurück.
- 4 Während des Klageverfahrens erfolgten weitere Neufeststellungen des monatlichen Rentenwerts, und zwar zuletzt in den Bescheiden vom 14., 19. und 24. September 2001. Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen (Urteil vom 16. April 2002).
- 5 Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte weitere Neufeststellungen unter Zugrundelegung weiterer Beitragszeiten (vom 1. März 1922 bis 30. Juni 1925 und vom 1. Juni 1926 bis 31. März 1929; Zuordnung der Nachversicherungszeit vom 1. April 1935 bis 8. Mai 1945 zur



Angestelltenversicherung) vorgenommen, und zwar zuletzt in den Bescheiden vom 6. Oktober 2005 (für den Bezugszeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1997), vom 19. Oktober 2005 (für den Bezugszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1997) und vom 21. Oktober 2005 (für den Bezugszeitraum ab 1. Januar 1998).

- 6 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen und die - im Berufungsverfahren anhängig gewordenen - Klagen abgewiesen (Urteil vom 2. November 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die wertfeststellenden Verwaltungsakte, über die das SG im Urteil vom 16. April 2002 befunden habe, seien durch die im Berufungsverfahren ergangenen wertfeststellenden Verwaltungsakte in den Bescheiden vom 6., 19. und 21. Oktober 2005 ersetzt worden; die Klägerin sei daher nicht mehr durch das SG-Urteil beschwert, sodass die Berufung unzulässig sei. Die im Berufungsverfahren beim LSG anhängig gewordenen Klagen gegen die letztgenannten Verwaltungsakte seien unbegründet. Die Beklagte habe unter Zugrundelegung der zu beachtenden vier Vergleichswerte den monatlichen Rentenwert zutreffend festgestellt. Entgegen dem Begehren der Klägerin hätten auch keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten des Versicherten bei der Wertfeststellung berücksichtigt werden können.
- 7 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 8 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigelegt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 9 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.



- 10 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was die Klägerin zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 11 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 20. Februar 2006 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands sich notwendig mit den von der Klägerin formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

